

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Sammelübersicht 155 des Petitionsausschusses – Drucksache 11/6618 –

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-11-07-3120-27235 wird der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Bonn, den 24. April 1990

Frau Nickels

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

§ 111 StPO, der die Einrichtung von Kontrollstellen auf öffentlichen Straßen, Plätzen etc. erlaubt, ist aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen zu streichen. Er erlaubt, jedermann ohne konkreten personenbezogenen Verdacht zum Objekt polizeilicher Maßnahmen zu machen und bricht damit systematisch mit den Grundsätzen, die ein rechtsstaatlich limitiertes Strafverfahrensrecht traditionell bestimmen.

Zudem hat sich in über zehn Jahren praktischer Anwendung gezeigt, daß Kontrollstellen dem gesetzgeberischen Ziel – Ergreifung von Straftätern oder Sicherstellung von Beweismitteln – nicht zu dienen geeignet ist. In Kenntnis dieser Erfolglosigkeit zu repressiven Zwecken wird die Befugnis, entgegen gesetzgeberisch vorgesehener einschränkender Anwendung, zunehmend weiter interpretiert und zur Verfolgung präventiver Ziele ausufernd mißbraucht.

Bei den gesetzgeberischen Beratungen über den Anwendungsbereich der Norm ging der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages davon aus, bei gegebenem Anlaß könne „eine“ Kontrollstelle genehmigt und eingerichtet werden (Drucksache 8/1482). Entsprechend formuliert § 111 Abs. 2 StPO die richterliche Befugnis zur Anordnung, „eine Kontrollstelle einzurichten“.

Dem damaligen Bundesjustizminister H.-J. Vogel zufolge ging sowohl der Regierungsentwurf als auch der Gesetzgeber bei seiner

Zustimmung von der Vorstellung aus, es müßten „hinreichende kriminalistische Anhaltspunkte vorliegen, daß gerade am konkreten Ort und zur konkreten Zeit die Einrichtung einer Kontrollstelle Fahndungserfolge verspricht“ (NJW 1978). Die Beurteilung dieser Frage obliegt logischerweise dem anordnenden Richter im Einzelfall, der dabei den genauen Ort der Kontrollstelle bestimmen soll.

Über diese einschränkenden Vorgaben geht die heutige Praxis bei Beantragung, richterlicher Anordnung und Einrichtung von Kontrollstellen weit hinaus. So kann etwa von einer richterlichen Beurteilung der Erfolgsaussichten im Einzelfall und entsprechender Anordnung der jeweiligen Kontrollstelle keine Rede mehr sein. Antrags- und Anordnungsbefugnis liegen wegen der zentralen Ermittlungszuständigkeit bei Einleitung von Verfahren nach § 129 StGB bei Bundesanwaltschaft und Bundesgerichtshof, während die Entscheidung über Ort, Zeit und Anzahl der Einrichtung von Kontrollstellen in der Regel der zuständigen Landespolizei obliegt, auf der Grundlage einer – in der letztjährigen Praxis stets – kaum präzisierten pauschalen Ermächtigung.

Dies gilt trotz des Beschlusses des BGH vom 30. 9. 1988 (1 BJs 193/84 – StB 27/88), in welchem gegen die Rechtmäßigkeit der Kontrollstellen-Anordnung vom 20. Mai 1988 bzgl. der IWF-Proteste Bedenken geäußert wurden und im übrigen ausgeführt wurde: mit dem Gesetzeszweck des § 111 StPO „dürfte es kaum zu vereinbaren sein, wenn er die Polizei ermächtigt, für einen längeren Zeitraum nach ihrem eigenen Ermessen zu jeder Tages- und Nachtzeit an jedem öffentlich zugänglichen Ort der Bundesrepublik Deutschland Kontrollstellen einzurichten“. Vielmehr sei es möglich, „daß der Richter die nach Sachlage möglichen und notwendigen Begrenzungen in dem Anordnungsbeschluß selbst festlegt“.

Hierzu hat jedoch GBA Prof. Dr. Rebmann gegenüber der „Passauer Neuen Presse“ am 21. November 1988 erklärt, diese Entscheidung sei kein Anlaß zur grundsätzlichen Änderung seiner Praxis, Straßenkontrollen ohne engere zeitliche und regionale Begrenzung zu beantragen. Soweit ersichtlich, wird seither weiterhin mit richterlicher Billigung so verfahren (vgl. Beschluß des BGH vom 27. April 1989).

Wegen dieses faktischen „Freibriefs“ für die Länderpolizei konnte auf bundeszentrale Anfragen hin die Zahl der in den Regionen tatsächlich eingerichteten Kontrollstellen nicht bekanntgegeben werden. Bei sehr grober Hochrechnung der Zahlen in dem einzigen Erfahrungsbericht der Bundesregierung über das erste Jahr der Anwendung (Drucksache 8/3564) ist von rund 2000 seither bundesweit eingerichteten Kontrollstellen auszugehen, mit allen Folgen für – auch unverdächtige – Betroffene der polizeilichen Maßnahmen. Der o. g. Erfahrungsbericht ergab zudem für das erste Geltungsjahr der Vorschrift (1978/79), daß von 181 Anordnungen zu Kontrollstellen nur 18 von Richtern und 163 von Polizeibeamten wegen „Gefahr im Verzuge“ ausgingen. Bereits sechs Wochen nach Inkrafttreten des § 111 StPO ordnete das Kammergericht Berlin für bis zu 3 Monate Kontrollstellen an, die von der Polizei als reine Routinekontrollen, in der Hoffnung auf Zufallsfunde, durchgeführt wurden.

Die Wirkungslosigkeit des § 111 StPO (zumindest in Zusammenhang mit Fahndungen aus Anlaß von Ermittlungsverfahren nach § 128 a StGB) ist inzwischen empirisch belegbar. So weist der vom Deutschen Bundestag anläßlich des Inkrafttretens der Vorschrift im Februar 1978 angeforderte und im Dezember 1979 durch die Bundesregierung vorgelegte Bericht über die Erfahrungen mit der Kontrollstellen-Befugnis für diesen Zeitraum 181 eingerichtete Kontrollstellen aus, aber keine einzige Ergreifung von Tätern oder Sicherstellung von Beweismitteln (Drucksache 8/3564).

Auch für den anschließenden Zeitraum teilte die Bundesregierung auf Anfrage des MdB Lüder am 15. September 1987 mit, daß seit der Einführung des § 111 StPO niemals Tatverdächtige an Kontrollstellen ergriffen worden seien und es nur in drei Fällen zur Sicherstellung mutmaßlicher Beweismittel gekommen sei (davon sei zudem neben einem laufenden und einem Verfahren mit unbekanntem Ausgang das dritte Verfahren offenbar wegen der Wertlosigkeit der sichergestellten Beweismittel eingestellt worden). Die Bundesregierung konnte auch nach insgesamt 20 vom Generalbundesanwalt in § 129 a-Verfahren beantragten und genehmigten Kontrollstellen-Freigaben (Drucksache 11/2066), von denen allein 1987 fünf z. T. bundesweit und über mehrere Monate hin erlangt wurden, keine Fahndungserfolge vermelden (Drucksache 11/2774). Dies, obwohl seit 1986 an Kontrollstellen per sog. „Schleppnetz-Fahndung“ nach § 163 d StPO sogar Dateien über unverdächtige kontrollierte Personen angelegt werden dürfen.

Selbst der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Jahn, räumte kürzlich ein, daß die Anwendung des § 111 StPO „nicht übermäßig effizient“ sei (BR-Prot. v. 16. Februar 1990).

Auf den von der StPO vorausgesetzten Einsatz zu Strafverfolgungszwecken kommt es den zuständigen Behörden aber offenbar gar nicht mehr an. Vielmehr wurden Kontrollstellen in den letzten Jahren formal zwar stets zur Ergreifung terroristischer Tatverdächtiger beantragt, tatsächlich aber zur Ausforschung der gewaltfreien politischen Opposition eingesetzt: bundesweit und über mehrere Monate hinweg etwa während der Proteste gegen die Volkszählung, gegen den Besuch des damaligen US-Präsidenten in Berlin, gegen die IWF-Weltbank-Tagung sowie bei Blockadeaktionen in Mutlangen.

Wie viele Kontrollstellen, etwa aus dem Anlaß, bundesweit insgesamt eingerichtet wurden und wie viele Bürger/innen dabei kontrolliert wurden, ist unbekannt. Im Nachhinein konnte GBA Prof. Dr. Rebmann auf Nachfrage jedoch keinen Fahndungserfolg an Kontrollstellen benennen, stellte dafür aber heraus, diese hätten „generalpräventiv“ gewirkt und die „Szene verunsichert“ (Sitzung des BT-Innenausschusses am 30. November 1988). Seine Ankündigung, „bei Wegfall der EG-Binnengrenzen öfter Kontrollstellen benutzen“ zu wollen, verdeutlicht ebenso wie die Forderung des ehemaligen Bundesinnenministers Zimmermann („Kontrollstellen müßten zur Verunsicherung von Terroristen immer

wieder genutzt werden“, FAZ 28. Juli 1987) oder die jüngsten Bundesratsinitiativen Baden-Württembergs (BR-Drucksachen 100/89, 83/90 und 74/90) den Straftatenkatalog des § 111 StPO „zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ noch auszuweiten, daß der heutigen und zukünftig gewollten Anwendung der Vorschrift tatsächlich nurmehr sachfremde präventive Erwägungen zugrunde liegen.